

5004 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. April 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mühlenstrukturverbesserungsgesetz (MSTVG-Novelle) 1995 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß die einschränkenden MSTVG-Bestimmungen mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union außer Kraft treten. Die entsprechenden Änderungen durch die geplante MSTVG-Novelle 1995 sollen aber so gefaßt werden, daß es der Agrarmarkt Austria (AMA) als Vollzugsbehörde möglich ist, die Erfüllung der den Mühleninhabern bis zum EU-Beitritt auferlegten Zahlungsverpflichtungen auch nach dem EU-Beitritt zu verlangen, die entsprechenden Gelder einzuheben und dem Gesetz entsprechend zu verwenden.

Weiters sollen die im § 18 MSTV angeführten, vom Außerkräfttreten des MSTVG ausgenommenen Bestimmungen erweitert werden, damit auch nach Ablauf des 31. Dezember 1995 Maßnahmen zur Vermeidung oder Linderung wirtschaftlicher oder sozialer Härten für die von Strukturveränderungen oder Stilllegungen betroffenen Mühlenarbeitnehmer getroffen werden können.

Die im Artikel I des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses enthaltene Verfassungsbestimmung bedarf der Zustimmung des Bundesrates im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt nach Beratung der Vorlage am 19. April 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag,

1. der Verfassungsbestimmung im Artikel I des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen,
2. gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 04 19

Grete Pirchegger
Berichterstatlerin

Hermann Pramendorfer
Vorsitzender